29 512 24.

Chur-Pfaltz

Respe.ᵗ Confirmation, Extension,
und Erleuterung Dero Statt
Manheim Privilegien und Frey-
heiten.

1682.

Digitized by Google

WIr CARL von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-fürst / Hertzog in Bayern ꝛc Fügen hiermit Männiglichen zu wissen: Nachdeme auff tödtliche Hintritt des Weyland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL LVDWIGEN / Pfaltzgraffen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürstens / Hertzogens in Bayern ꝛc. Unsers nun in GOtt ruhenden gnädig und Hochgeehrten Herrn Vatters / bey antrettung Unserer Landes-Regierung / Uns Director, Schultheiß / Burger-

meistere / Rath und gantze Gemeindt Vnserer Statt Manheim / unterthänigst ersuchet und gebetten / Wir gnädigst geruhen wolten / die von Vnsern in GOtt ruhenden Vorfahren Pfaltzgraffen Churfürsten / und insonderheit Vnserm Herrn Vhr-Alt-Vatter den 24. Januarij 1607. ertheilte / und von hochseelig gedachtem Vnserm Herrn Vatter Anno 1652. besagter Statt anfänglich auff Zwantzig Jahr / nachgehendts aber auff Zehen Jahr erlängerte Privilegia und Freyheiten gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen: Daß wir Vns hierauff aus sonderbaren gnaden / womit Wir dieser Vnserer Statt Mannheim / dero Bürgern und Einwohnern zugethan seynd / vor Vns / Vnsere Erben und Nachkommen gnädigst erkläret / auch hiermit und in Krafft dieses nochmahls gnädigst erklähren / jetztgedachter Statt / dero Bürgern und Einwohnern / so gegenwärtig daselbst sich befinden / und ferners dahin sich begeben / und häußlich niederlassen werden / sothane Privile-

vilegien und Freyheiten / auff Maaß und Weise / wie hierunten gemeldet / zu gemeiner Statt fernerm auffnehmen und besten wissentlich und in Krafft dieses nicht allein gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen / sondern auch dieselbe ferners zu extendiren und zu erweitern / und zwahr.

I.

Erstlich / soll Unsere Statt Mannheim / dero Bürgere und Einwohnere sambt und sonders von dem Tag ihrer geendigten / auff Dreyssig Jahr concedirten Privilegien / so da ist der jüngst verflossene 23. Augusti Alten Calenders dieses noch lauffenden 1682. Jahrs / noch fürters uff Zehen Jahr lang von ihren samptlichen Häusern / Gütern und deren zugehör / so in Mannheimer Gemarckung liegen / wie auch Gewerb und Hanthierungen / die Freyheit der Schatzung und anderer Aufflagen / sambt was davon dependiret /

so

so auff die Häusser / Güter und Hanthierungen geleget zu werden pfleget / würcklich haben und geniesen.

II.

Zweytens / das Umbgeldt von dem verzapfendem Wein und Bier / so Krafft art. 5. voriger Privilegien der Statt zu pflästerung der Strassen und andern der Statt Nothturfften gelassen / sollen sie solche Zehen Jahr lang dergestalten ferner behalten / daß sie selbiges nicht auff Renthen außlegen / sondern zu der Statt gemeinem besten an deren Gebäuen und derselben reparationen, wie auch andern nöthigen und gemeinnutzigen Außlagen anwenden.

III.

Drittens / weilen sich befunden / daß die bißhero denen Bürgern und Einwohnern der Statt Mannheim gnädigst ertheilte Zoll-Freyheit nicht denselben ins gesambt / sondern vornemlich

nemlich nur einigen particuliers zu Nutzen kommen / auch dardurch Anlas zu vielem Unterschleiff und Betrug gegeben worden; Als wollen Wir sothane Zoll-Freyheit von Zeit geendigter Dreyssig Jährigen Privilegien / hiermit und in Krafft dieses dahin geändert und eingerichtet haben / daß alles ohne unterscheidt / waß die Mannheimer Burger und Einwohner / als ihr eigen Guth mit Vorweisung ihres Frey-Brieffs nach Mannheim führen / oder durch ihr Gesindt / oder sonst andere bestelte Fuhr- oder Schifflcuthe dahin bringen lassen / an Unsern Wasser- und Land-Zöllen Zoll- Accis- und Ufflag-Geld frey passirt / und dißfalß nichts gefördert / auch Unsere Unterthanen und Frembde / welche Wein / Frucht und andere Waaren und Sachen zum verkauff nacher bemeltem Mannheim bringen / von daselbstigem Land- und Wasser Zoll befreyet - hingegen von allem dem / was aus der Statt Mannheim geführt und gebracht wird / der schuldige

Zoll

Zoll an allen Vnsern Zollstätten richtig abgestattet und bezahlet werden / jedoch hiervon ausgenommen seyn solle / waß zu besserm auffnehmen der Manufacturen / und vermehrung der fabricanten an truckenen Waaren in der Statt Mannheim (worunter auch der allda gesponnene Toback zu verstehen) gemacht und zubereitet wird / welches am Mannheimer Zoll allein (mit nichten aber an den andern Vnsern Zoll-Stätten) Zollfrey außgehen und passirt werden solle.

IV.

Viertens / ob zwahr in denen / nach deme in hochteutscher Sprach außgangenem ersten Truck der Privilegien / getruckten exemplarien §. 8. enthalten / daß von den Haußplätzen in der Statt Mannheim von jeder Ruthen 4. doppelte Pfenning zu Grund-Zinß entrichtet werdē sollen ; Nachdem aber unterm 23. Februarij 1678. sothaner

§.

§. dahin erläutert worden / daß es nur auff 4. einfache Pfenning oder einen Kreutzer / wie in dem ersten druck in dreyen Sprachen enthalten / zu verstehen ; Alß lassen wir es darbey gäntzlich gnädigst bewenden / daß nur 4. einfache Pfenning / oder ein Creutzer von jeder Ruthen Platz zu Jährlichem Grund Zinß erhaben/und solcher in Ewigkeit nicht gesteigert werden solle.

V.

Fünfftens / damit zu der Statt weitern auffnehmen die Bürger und Einwohnere desto wollfeiler daselbst leben und subsistiren mögen / auch die Frembde und Reisende mehrers herbeygezogen werden ; So wollen Wir / daß diese Zehen Jahr lang über / die denen Bürgern und Einwohnern zu ihrer Hauß-Nothdurfft / vermög / der Privilegien art. 4. vorhin schon auff Ewig gegebene Accis Befreyung / von allem

durch die Metzger zum verkauff schlachtenden Viehe / und von denen Beckern verbackenden Mehl / so dann dem zum Bierbrauen zubereitetem Maltz / kein Accis gegeben oder erhaben werde ; Hergegen aber von Unserm Statt-Rath zu Mannheim Wein und Bier / item Fleisch und Brodt / von Zeit zu Zeit nach proportion des Ankauffs leidentlich taxirt / die Gäste von denen Würthen und Gastgebern nicht übernommen / zu dem Ende wegen der Zehrungen / Logements und Schlaffgeldts / Item Haber und Hew vor die Pferde / ein gantz billig und leidendliches reglement / welchem durchgehendts nachzugeleben / von Zeit zu Zeit gemacht / und darob ernstlich gehalten werde ; Im übrigen / wann wir Uns zu Friederichsburg oder Mannheim befinden / gedachte Statt und deren angehörige schuldig seyn sollen / nebst Unsern Hoffverwandten und Dienern / auch die jezu

weilen ankommende Frembde Herrschafften / Gesandte und die ihrige (gleich in andern Unsern Stätten bey Unserer anwesenheit zu geschehen pfleget) mit Nothdürfftigem Logement / und was darzu gehörig / ohne entgelt der Einlogirten zu versehen ; Und nachdem auch.

VI.

Sechstens / unterm 23. Maij Anno 1679. der Achte Articul Unserer Vestung Friederichsburg Privilegien / so viel der darinnen erbauenden Häusser Schatzung betrifft / extendiret und erläutert worden ; Und dann wir wenigers nicht geneigt seynd / Unsere getreue Statt Mannheim auch hierunter, über obgemelte Zehen Jährige verlängerte Schatzungs-Freyheit absonderlich gnädigst zu bedencken ; Als thun Wir den Achten Articul vorheriger Mannheimer Privilegien , also lautend. Die annoch

ungebauete Plätze / so allbereits abgestochen seyndt / oder doch ins künfftig zu behausungen in Mannheim möchten abgestochen und angewiesen werden / sollen denen Jenigen / so darauff Häuser bauen wollen / umb nichts gegeben werden / und soll der / so sich am ersten angiebt / die Willkuhr und Wahl haben / von allen Plätzen / nur daß er Järlich zum Grund-Zinß von ieder Ruthen Platz vier einfache Pfenning bezahle / welcher Grundt-Zinß in Ewigkeit nicht soll gestaigert / sondern also bleyben / durch den Rath in Mannheim gesamlet / und Ihrer

Chur-

Churfürstlichen Durchl. Jährlich überliffert werden / die Jenige Plätze / so allbereits etlichen besonders zukommen / sollen dieselbe schuldig seyn zu verbauen / oder andern / welche zu bauen willens / umb einen billigen Preiß zu überlassen: Dergestalt hiermit und in Krafft dieses gnädigst erklähren und erweitern; Daß weilen / wie es der Augenschein giebt / in der Statt Mannheim / sonderlich die neben und zwerch Strassen / guten theils mit geringen Häussern angefället / und fast kein Platz mehr übrig / neue Häusser zu bauen / die jenige / so dergleichen geringe Häusser in denen Fünff Haupt- und denen zwischen einliegenden zwerch Gassen hab.n / selbige aber in bessern Bau und Standt / zum wenigsten von Zwey Stockwerck / das untere

Eilff / und das obere Zehen Schuh hoch / und Dreyssig Schuh ins quadrat, mit guten gewölbten Kellern/wo es sich thun läst / und steinern Giebeln an denen Gassen auffzuführen nicht vermögen / solche geringe Häusser einem andern meistbietenden / so zu auffbauung innerhalb Jahres Frist eines grossen Hausses / wie obgemelt sich angiebt / und deßwegen gnugsame Burgschafft leistet / führohin käufflich überlassen sollen / mit dem vorbehalt gleichwohlen / daß/wañ der Eigenthumer und Verkauffer sein Häußlein umb den werth / der darvor gebotten/wegzugeben nicht gemeint / er den meistbietenden gleich stehenden fußes noch abzutreiben / freye macht haben / auff welchen fall dann er gnugsame Burgschafft / daß er sein Häußlein / wie obstehet / inner Jahres frist auffbauen und verbessern werde / leisten / wann es aber dem meistbietenden vor den gebottenen Preiß gelassen / der Kauf-

fer

fer dem Verkauffer zum wenigsten die helffte des Kauffschillings baar angeben / die andere helfft aber inner Jahres Frist bezahlen / und alsdann er Verkauffer das Hauß zu Winters Zeit innerhalb Fünff- des Sommers aber innerhalb Drey Monathen zu raumen schuldig seyn ; Vber das / wo noch einige Garten Plätze an der Strassen sich befinden / die Eigenthumere entweder selbsten solche dergestalt / wie obgemelt / verbauen / oder andern / so Häusser darauff setzen wollen / überlassen / und damit so lang / biß die Fünff Haupt- und deren neben- oder zwerch Strassen vollkommen aufgebauet / continuiret / auch aus selbigen Gassen die daselbst befindliche Roß- und Oehlmühlen / ingleichem die Häffners Oefen entfernet / weniger nicht die Backöfen ins künfftige mehrers nach dem Wall zugesetzt / hernacher aber / wann nehmlich besagte Fünff Haupt- und deren neben- oder zwerch Strassen /

wie

wie gemelt / völlig ausgebauet / in den übrigen Gassen mit erbauung besserer Häusser der anfang gleichmässig gemacht / und obgesetzter massen verfahren werden solle ; Dafern jedoch auch vorhero ein- oder anderer in sothanen übrigen neben- und deren zwerch Gassen zu bauen / und dabey Gärten zu machen lust hätte / der soll bey dem Statt Rath sich anmelden / darauff so dann nach beschaffenheit der Umbständen resolviret / und dahin gesehen werden solle / damit fleissige und getreue Burger und Einwohnere erhalten / mehrers beygebracht / und an erbauung guter Häusser nicht verhindert / weniger durch eines oder andern Boßheit oder Liederlichkeit wegzu gehen veranlasset werden ; Dabey Wir dann auch umb denen Bürgern und Einwohnern zu Mannheim Unsere sonderbahre Churfürstliche Gnad desto mehrers zu bezeugen / gnädigst resolvirt / daß alle Häusser / so bereits jetzo in der Statt

Mannheim sich gebauet befinden / oder noch ins künfftige dahin gebauet werden / sie gehören auch zu / wem sie wollen / und wohne der Eigenthumbs Herr in- oder ausserhalb Unsern Chur-Fürstenthumben und Landen / und habe selbige gebauet / gekaufft / ererbet / oder sonst rechtmässig an sich gebracht / welche ein Tausend Gülden werth / Funffzehen Jahr / die ein Tausend Reichsthaler werth Zwantzig Jahr / und die Zwey Tausend Reichsthaler werth Dreyssig Jährige / die jenige aber / so über den werth der Zwey Tausend Reichsthaler erbauen werden / nach proportion noch weitere Schatzungs- und aller anderer Aufflagen Freyheit / alles nach ausgang der auff Zehen Jahr lang prolongirten Privilegien / haben und geniessen sollen ; So dann der jenige / so ein gantzes Quartier zu beiden Seiten zusambt den Vier Ecken mit Häussern / jedes ein Tausend Reichsthaler und drüber werth / von neuem verbauet / von selbigem / nebens deme / daß

die Gaß nach seinem Nahmen zu nennen / die Schatzungs- und andere Freyheit / wie obgemelt / auff Ewig zu geniessen haben solle. Und weilen bißhero in denen erbaueten Häussern an Stallungen und Einfarthen / wie auch guten Kellern grosser Mangel verspühret worden; Als wird denen jenigen / so obgedachter massen inskünfftig zu bauen lust haben / hiermit eingebunden und aufferlegt / daß an denen grossen Häussern / da es wegen weite des Platzes immer müglich / auch Einfarthen und Stallungen im Hoff gemacht / dabeneben die Keller nicht gar zu klein gebauet / sondern nach den Häussern proportioniret werden / zu welchem Ende und dessen beförderung dann auch / Krafft vorgemelten Dritten Articuls, alle zu aufferbauung gemeiner Statt Mannheim gebäuen / oder auch particular Häusser / und deren reparation herbey führende materialien / des Land- und Wasser-Zolls befreyet bleiben.

Im

Im übrigen lassen Wir es bey denen besagter Vnserer Statt Mannheim und deren Angehörigen Bürgern und Einwohnern in Anno 1652. ertheilten Privilegien / ausser / waß hierinn geändert / gnädigst bewenden / und wollen / daß Vnsere Statt Mannheim / dero Angehörige Bürgere und Einwohner / solcher weiters prolongirten und respectivè extendirten immunität / wie obgemelt / ruhig geniessen / und darwieder von niemandt in einigerley wege beschwehret werden sollen. Zu Vrkund dessen haben Wir Vns eigenhändig unterschrieben / und Vnser Churfürstl. Insigel hieran hangen lassen. So geschehen Heidelberg den Vierzehenden Decembris, im Jahr Ein Tausendt Sechs hundert Zwey und Achtzig.

Carl

L. S.